

# I. Einleitung

## 1. Ausgangspunkt und Forschungsstand

„Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung“ ist ein wiederkehrender Titel von Sammelbänden<sup>1</sup>, Monographien<sup>2</sup> und Aufsätzen<sup>3</sup>, die sich Grundfragen des Verhältnisses zwischen Verfassungsgerichten und anderen Staatsorganen widmen. Paradigmatisch geht es dabei um das Verhältnis zwischen Verfassungsgericht und Gesetzgeber oder, in einer noch spezielleren Konstellation, zwischen Verfassungsgericht und Verfassungsgesetzgeber; darüber hinaus aber auch um Schnittstellen zwischen dem Verfassungsgericht und anderen Gerichten oder der Verwaltung. Im Mittelpunkt rechtswissenschaftlicher Analysen dieses Themenfelds stehen Hierarchie- und Zuständigkeitsfragen, die mitunter rein verfassungstheoretisch, häufig durch die rechtsdogmatische Exegese einer bestimmten Verfassung, manchmal aber auch nur in rechtspolitischer Hinsicht untersucht werden: Wie können Verfassungen Gewaltenteilung mit Verfassungsgerichtsbarkeit – obzwar beides Emanationen der Rechtsstaatlichkeit – vereinen, wenn Verfassungsgerichte Akte anderer Staatsorgane prüfen und unter Umständen sogar aufheben können? Spielt das Demokratieprinzip bei der Auflösung dieses Spannungsverhältnisses eine Rolle? Welches Staatsorgan hat das „letzte Wort“, kann es ein „letztes Wort“ in gewaltenteilenden Systemen überhaupt geben?

---

<sup>1</sup> Unter anderem widmeten sich verschiedene Tagungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer explizit oder implizit diesem Thema: Vgl etwa nur KELSEN, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, VVDStRL 5 (1929) 30 ff; TRIEPEL, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, ibidem, 2 ff; KORINEK, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, VVDStRL 39 (1981) 7 ff; MÜLLER, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, ibidem, 53 ff; SCHLAICH, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, ibidem, 99 ff.

<sup>2</sup> KIELMANSEGG, Die Instanz des letzten Wortes: Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung in der Demokratie (2005).

<sup>3</sup> SCHNEIDER, Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung, NJW 1980, 2103 ff; NOLL, Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung, ÖJZ 1992, 148 ff; STARCK, Gewaltenteilung und Verfassungsgerichtsbarkeit, FS Fleiner (2003) 451 ff; DERSELBE, Gewaltenteilung und Verfassungsgerichtsbarkeit, in: derselbe (Hg), Fortschritte der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Welt (2004) 117 ff; MACHACEK/HOLZINGER, Gewaltenteilung aus dem Gesichtspunkt der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Paczolay/Bitskey (Hg), Freedom of expression and separation of powers in the jurisprudence of constitutional courts (1997) 31 ff; HARTMANN, Gewaltenteilung aus Sicht der Verfassungsgerichtsbarkeit, ibidem, 541 ff; KIMMINICH, Verfassungsgerichtsbarkeit und das Prinzip der Gewaltenteilung, in: Kaltenbrunner (Hg), Auf dem Weg zum Richterstaat (1979) 62 ff.

Auch in der internationalen Literatur wird die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit in auf dem Prinzip der Gewaltenteilung aufgebauten Staatsgefügen intensiv diskutiert. Die vertretenen Positionen greifen die klassischen neuzeitlichen Gewaltenteilungslehren insbesondere von MONTESQUIEU<sup>4</sup> und den sich unmittelbar auf diesen stützenden *Federalist Papers* wieder auf und führen diese in der veränderten Architektur moderner Verfassungsstaaten, in der sich der „Aufstieg der ‚dritten Gewalt‘“<sup>5</sup> ja längst vollzogen hat, einer Neuinterpretation zu. Das berühmte Dictum der *Federalist Papers*, wonach die Gerichtsbarkeit die „schwächste“<sup>6</sup> und „ungefährlichste“<sup>7</sup> aller Staatsgewalten sei – was im Vergleich zur noch radikaleren, allerdings entstehungsgeschichtlich nachvollziehbaren<sup>8</sup> Behauptung MONTESQUIEUS, die Gerichtsbarkeit sei „*en quelque façon nulle*“<sup>9</sup>; immerhin eine Weiterentwicklung darstellt –, gab Anlass zu einem mittlerweile Jahrzehnte währenden Diskurs über die wahre Stärke der Gerichtsbarkeit und damit auch zu einer Renaissance der Gewaltenteilungstheorien: Ihr Beginn wird häufig mit ALEXANDER BICKELS kritischer Abhandlung „*The Least Dangerous Branch*“<sup>10</sup> festgemacht, welche die *counter-majoritarian difficulty* der Gerichte als deren eigentliche Achillesferse offenlegt und damit in der Folge zahlreiche Er widerungen<sup>11</sup> provoziert hat, die al-

<sup>4</sup> MONTESQUIEU, *De l'Esprit des Lois* (1748).

<sup>5</sup> WEBER, *Die Teilung der Gewalten als Gegenwartsproblem*, FS Schmitt (1959) 253 (264).

<sup>6</sup> *Federalist Papers* Nr 78.

<sup>7</sup> *Federalist Papers* Nr 78. Bezeichnenderweise wird auch damals nicht behauptet, dass die Gerichtsbarkeit „ungefährlich“ sei; sie sei bloß die „am wenigsten gefährliche“ Staatsgewalt.

<sup>8</sup> Dazu WEBER, FS Schmitt, 256.

<sup>9</sup> MONTESQUIEU, *Esprit*, 11. Buch, Kapitel VI. Zum Nichtigkeitskonzept MONTESQUIEUS hinsichtlich der Gerichtsbarkeit auch KRAUSS, *Die Gewaltengliederung bei Montesquieu*, FS Schmitt (1959) 103 (110 ff).

<sup>10</sup> BICKEL, *The Least Dangerous Branch*<sup>2</sup> (1986).

<sup>11</sup> Vgl zu den verschiedenen Richtungen den Überblick bei BASSOK/DOTAN, *Solving the countermajoritarian difficulty?*, ICON 11 (2013), 13 (15 ff); WALDRON, *The Core of the Case Against Judicial Review*, *The Yale Law Journal* 115 (2006), 1346 (1350); BEL-LAMY, *Political Constitutionalism* (2007) 27 ff; HAREL/SHINAR, *Between judicial and legislative supremacy: A cautious defense of constrained judicial review*, ICON 10 (2012), 950 (951 ff); CRAIG, *Political constitutionalism and the judicial role: A response*, ICON 9 (2011), 112 ff; KIELMANSEGG, *Inстанz 26 ff*. Neuere Theorien gehen einerseits in die Richtung eines vermittelnden, weder den Gesetzgeber noch das Verfassungsgericht als supremum verstehenden, flexible Lösungen einfordernden Standpunkts („*constrained judicial review*“), andererseits in die Richtung, mittels Meinungsumfragen nachzuweisen, dass die Entscheidungen von Höchstgerichten zumindest im Regelfall nicht im Widerspruch zur Mehrheitsmeinung stünden (zum Gewicht verfassungsgerichtlicher Entscheidungen für die öffentliche Meinung bereits HERZOG, *Allgemeine Staatslehre* [1971] 236; zu Divergenzen zwischen Verfassungsgericht und öffentlicher Meinung ÖHLINGER, *Verfassungsgerichtsbarkeit und parlamentarische Demokratie*, FS Melichar [1983] 125 [134] unter Bezug-

lerdings weniger am positiven Verfassungsrecht eines Staates ausgerichtet, sondern vielmehr häufig auf eine rechtspolitisch-empirische Vorteil-Nachteil-Analyse<sup>12</sup> oder rechtsmoralische Überlegungen<sup>13</sup> beschränkt sind. Die Kritik am „*gouvernement des juges*“<sup>14</sup> ist freilich viel älter und schließt fast unmittelbar an die Beginnphase der US-amerikanischen Verfassung sowie die erstmalige Ausübung von Verfassungsgerichtsbarkeit durch den *Supreme Court* im Fall *Marbury v Madison*<sup>15</sup> an: So warnte THOMAS JEFFERSON bereits 1820 davor, dass „*judges as the ultimate arbiters of all constitutional questions [...] would place us under the despotism of an oligarchy*“.<sup>16</sup> Die Verfassung habe daher alle Staatsgewalten als „*co-equal and co-sovereign within themselves*“, aber auch „*distinct and independent*“ geschaffen, um dieser „*very dangerous doctrine*“ zu entgehen.<sup>17</sup> An diese mahnenden Worte scheint der gegenwärtige *Chief Justice* des US-*Supreme Court*, JOHN ROBERTS, in seiner 2015 verfassten *Dissenting Opinion* zur Entscheidung *Obergefell v Hodges*<sup>18</sup> unmittelbar anzuküpfen: „*But this Court is not a legislature. [...] Under the Constitution, judges have power to say what the law is, not what it should be. The people who ratified the Constitution authorized courts to exercise, neither force nor will but merely judgment.*“ Seine Ausführungen beschreiben zutreffend eine in westlichen Verfassungsstaaten zunehmende Juristokratisierung; eine offene Rechts-, ja Verfassungs-

nahme auf KELSEN). Diesem rein empirischen Argument liegt freilich die unzutreffende (vgl auch noch unten 32) Hypothese zugrunde, dass die *counter-majoritarian difficulty* daraus entstehe, dass die Mehrheit des Volks mit den Entscheidungen der Richter nicht einverstanden sei. Vielmehr geht es um den Umstand, dass die Richter nicht vom Volk gewählt werden und diesem verantwortlich sind, wie immer es in konkreten Fällen zu einer Entscheidung stehen mag; zudem hat das Gericht den Fall ja als Rechtsfrage zu lösen, während eine in einer Meinungsumfrage zutage tretende Zustimmung des Volks eine politisch-ideologische Haltung wiedergibt. Das Argument ist auch deshalb verfassungsstaatlich bedenklich, weil dann umgekehrt die Legitimation eines Gerichts bloß deshalb verneint werden könnte, weil eine „Volksmeinung“ eine Entscheidung nicht mitträgt. Fraglich ist überdies, ob das Volk der Meinung der Richter folgt und nicht eher die Richter der Meinung des (Mehrheits-)Volkes: In letztere Richtung geht der von HERDEGEN, Verfassungsgerichtsbarkeit als *pouvoir neutre*, ZaöRV 2009, 257 (266) vorgebrachte Hinweis, es sei nicht überraschend, „dass sich selbst eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit in einem demokratischen Gemeinwesen nicht leicht gegen den Strom der Zeit stellen wird“.

<sup>12</sup> Vgl zB KYRITSIS, *Constitutional Review in Representative Democracy*, Oxford Journal of Legal Studies 32 (2012), 297 ff; BELLAMY, *Constitutionalism* 27 ff.

<sup>13</sup> Vgl zB TREMBLAY, *General Legitimacy of Judicial Review and the Fundamental Basis of Constitutional Law*, Oxford Journal of Legal Studies 23 (2003), 525 (526 ff).

<sup>14</sup> Vgl dazu HILLGRUBER, *Gouvernement des juges – Fluch oder Segen? – eine Einführung*, in: derselbe (Hg), *Gouvernement des juges – Fluch oder Segen* (2014) 11 mit Hinweis auf den Begriffsschöpfer EDOUARD LAMBERT.

<sup>15</sup> 5 U.S. 137 (1803).

<sup>16</sup> JEFFERSON, *Letter to William Charles Jarvis* (28.9.1820).

<sup>17</sup> *Ibidem*.

<sup>18</sup> *Dissenting Opinion* vom 25.6.2015, 576 U.S. \_\_\_\_ (2015), S 2.

fortentwicklung durch (Verfassungs-)Gerichte,<sup>19</sup> die vielfach unkritisch bis wohlwollend betrachtet wird, ohne die Legitimation dieser Gerichte vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung, aber auch Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu hinterfragen.<sup>20</sup>

## 2. Problemstellung und Forschungsfragen

In bewusstem Kontrast zur traditionellen Annäherung an dieses Thema wurde für die vorliegende Untersuchung der Titel „Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewalten*verbindung*“ gewählt, was einer näheren Bestimmung der Problemstellung und der damit verbundenen Forschungsfragen bedarf.

Unter Gewaltenverbindung<sup>21</sup> wird eine Verknüpfung, ingerente bzw kontrollierende Verschränkung,<sup>22</sup> Parallelisierung oder auch gegenseitige Konkurrerung der Staatsgewalten verstanden, wobei der Begriff der Staats*gewalt*<sup>23</sup> als rechtswissenschaftlicher Begriff gerade deshalb heran-

<sup>19</sup> Dazu auch STARCK, Rechtsfortbildung durch das Verfassungsgericht, in: Heun/Starck (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Rechtsvergleich (2008) 15 ff.

<sup>20</sup> Insofern prophetisch, wenngleich stark idealisierend MARCIC, Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat (1957) 241: Es wird „in der Zeit, die kommt, der Staat ein Richter- und Rechtsprechungsstaat“ sein. In jüngerer Zeit vgl umfangreich STONE SWEET, Governing with Judges (2000); kritisch PERNTHALER, Die Herrschaft der Richter im Recht ohne Staat, JBl 2000, 691 (700 f), DI FABIO, Gewaltenteilung, in: Isensee/Kirchhof (Hg), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd II: Verfassungsstaat<sup>3</sup> (2004) 613 (628), SCHOLZ, Der gesetzgebende Richter, ZG 2013, 105 ff (mwN in FN 3), HILLGRUBER, Gouvernement 11 ff sowie LEISNER, Krise des Gesetzes (2001) 97 ff und 225 f. KIELMANSEGG, Instanz 19 zufolge legt wiederum kein Wortlaut sich selbst aus: Es sei die historische Auslegung eine Selbsttäuschung und Verfassungsrechtsprechung vielmehr „sekundäre“ Verfassungsgebung (KIELMANSEGG, Instanz 20).

<sup>21</sup> Begrifflich auch MAYER, Funktion und Grenzen der Gerichtsbarkeit im Rechtsstaat, 11. ÖJT, Bd I/1 (1991) 6; ADAMOVICH et al, Österreichisches Staatsrecht, Bd 1: Grundlagen<sup>2</sup> (2011) 193; GAMPER, Staat und Verfassung<sup>3</sup> (2014) 170; KORINEK, Von der Aktualität der Gewaltenteilungslehre, JRP 1995, 151 (158); DI FABIO, Gewaltenteilung 632 ff; WEBER, Europäische Verfassungsvergleichung (2010) 167.

<sup>22</sup> Einen negativen Beigeschmack hat der von HERZOG, Staatslehre 236 verwendete Begriff der „Gewaltenverfilzung“. Die von ERMACORA, Der Verfassungsgerichtshof (1956) 224 erwähnte „Balanciering“ kann ein Resultat der Gewaltenverbindung sein, ist mit dieser mE aber nicht gleichzusetzen. Von „Gewaltbeteiligung“ spricht CORNILS, Gewaltenteilung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hg), Verfassungstheorie (2010) 657 (664; vgl auch 668 ff).

<sup>23</sup> Das B-VG vermeidet traditionell den Begriff der „Gewalt“ (mit weiteren Hinweisen dazu NOLL, ÖJZ 1992, 155 und MELICHAR, Von der Gewaltentrennung im formellen und materiellen Sinn unter Berücksichtigung der Abgrenzung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechtes, 4. ÖJT, Bd I/1 [1970] 6 bei FN 1), auch wenn dort vereinzelt von „höherer Gewalt“ oder Gewalt im Zusammenhang mit Landesverteidigung und Bundesheer die Rede ist. Problematisch ist die Reduktion des Gewaltbegriffs der Gewaltenteilungstheorie auf Funktionen oder Kompetenzen deshalb (vgl zB MAYER, 11. ÖJT, Bd I/1 [1991] 1; zur Unterscheidung HALLER/KÖLZ/GÄCH-

gezogen wird, um Reduktionen auf entweder nur organisatorische oder nur funktionale Aspekte zu vermeiden. Freilich setzt Gewaltenverbindung voraus, dass die Staatsgewalten, ob in organisatorischem oder funktionalem Sinn, als distinkte Größen wahrgenommen werden, da nur verbunden werden kann, was zunächst unverbunden ist. Insofern baut auch der Begriff der Gewaltenverbindung auf der Voraussetzung voneinander geteilter Staatsgewalten auf, deren Teilung dann jedoch wenigstens in gewissem Ausmaß durch verbindende Elemente überlagert wird.<sup>24</sup> Gewaltenverbindung erscheint insofern auch weniger als Gegensatzbegriff zur Gewaltenteilung als vielmehr zur Gewaltentrennung<sup>25,26</sup> Während der Begriff der Gewaltenteilung eigentlich zur Aussage hat, dass die Staatsgewalt nicht bei einem einzigen Organ akkumuliert, sondern auf verschiedene Organe verteilt wird, suggeriert Gewaltentrennung begrifflich, dass die den verschiedenen Staatsgewalten zugehörigen Organe ihre Funktionen isoliert voneinander ausüben – was bei absoluter Verwirklichung eine „Paralysierung staatlicher Handlungsfähigkeit“<sup>27</sup> zur Folge hätte.

Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenverbindung in Zusammenhang zu setzen, impliziert daher jedenfalls auch eine Auseinandersetzung mit dem Prinzip der Gewaltenteilung und der Frage, wo die aus der Gewaltenteilung ableitbaren Grenzen verlaufen oder vielmehr durch gewaltenverbindende Elemente überlagert werden. Gewaltenteilung wird dabei sowohl in einem äußeren als auch in einem inneren Sinn verstanden:<sup>28</sup> Es

TER, Allgemeines Staatsrecht<sup>9</sup> [2013] 201; WEBER, Verfassungsvergleich 167 mwN), weil organisatorische Aspekte der Gewaltenteilung dann verlorengehen. Dass alle „Staatsgewalten“ letztlich Manifestationen einer einzigen „Staatsgewalt“ eines bestimmten Staates sind, berührt eine andere, nämlich das Gewaltmonopol des Staates – gegenüber anderen Staaten, inter- bzw. supranationalen Organisationen oder privaten Personen – betreffende Fragestellung.

<sup>24</sup> Der von NOLL, ÖJZ 1992, 157 vorgebrachten Kritik dahingehend, dass dadurch jegliche Verwendbarkeit des Prinzips der Gewaltenteilung als (materielles) Kriterium dafür entfele, wo jede einzelne Gewalt jeweils ihre Grenze zu finden habe, kann entgegnet werden, dass dieses Prinzip eben nie im überhöhten Sinn, als vollkommene Trennung voneinander isolierter Gewalten, bundesverfassungsrechtlich verankert wurde. Gleichwohl zeigen sich im B-VG, ungeachtet zahlreicher gewaltenverbindender Elemente, konkrete organisatorische und funktionale Grenzen zwischen den Gewalten, die eine weitergehende Gewalenauflösung verhindern.

<sup>25</sup> In diese Richtung offenbar auch MAYER, 11. ÖJT, Bd I/1 (1991) 6 f. Vgl zur radikaleren Aussage des Trennungsbegriffs auch KRAUSS, FS Schmitt, 112.

<sup>26</sup> ADAMOVICH, Von der Gewaltentrennung im formellen und materiellen Sinn unter Berücksichtigung der Abgrenzung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechtes, 4. ÖJT, Bd II/1 (1970) 5 (10) zufolge verleiht sogar gerade die Gewaltenverbindung der Gewaltenteilung erst den richtigen Sinn. Ähnlich LEISNER, Die quantitative Gewaltenteilung, DÖV 1969, 405 (406).

<sup>27</sup> ADAMOVICH et al, Staatsrecht, Bd 1, 193.

<sup>28</sup> Dabei handelt es sich jedoch nur um einzelne Varianten der Gewaltenteilung (näher GAMPER, Staat 169 ff): Im Bundesstaat könnte beispielsweise noch eine vertikale Kom-

geht also nicht nur um das Verhältnis zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit einerseits und Gesetzgebung bzw. Verwaltung andererseits, sondern auch um das Binnenverhältnis zwischen Verfassungsgerichten und anderen Gerichten. Im Vordergrund der Untersuchung steht dabei die Betrachtung eines konkreten Organs der Verfassungsgerichtsbarkeit, nämlich des österreichischen VfGH, dessen Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsorganen, aber auch zu EGMR und EuGH untersucht wird.

Die Arbeit hat indes nicht zum Zwecke, allgemeine Fragen der Gewaltenteilung zwischen dem VfGH und anderen Staatsorganen zu erörtern, wie dies in einer nahezu unüberschaubaren Zahl von Arbeiten<sup>29</sup> bereits geschehen ist. Die spezifische Forschungsfrage dieser Untersuchung ist vielmehr, zu welcher Gewaltenverbindung es bei der Funktionsausübung des VfGH bzw. umgekehrt der Ausübung von Funktionen anderer Organe ihm selbst gegenüber kommt. Der VfGH übt dabei seine Funktionen nicht als Organ einer ideal aus drei<sup>30</sup>, fein säuberlich voneinander abgegrenzten Staatsgewalten aufgebauten Struktur, sondern vor dem Hintergrund einer Gewaltenteilung aus, die sich sowohl vom (teilweise nur unterstellten)<sup>31</sup> MONTESQUIEUSchen Ideal als auch von der traditionellen amerikanischen<sup>32</sup> Konzeption der *separation of powers* deutlich abhebt.<sup>33</sup>

ponente der Gewaltenteilung untersucht werden, was für die vorliegende Untersuchung jedoch vernachlässigt werden soll.

<sup>29</sup> Vgl. nur beispielsweise: KORINEK, VVDStRL 39 (1981) 7 ff.; DERSELBE, JRP 1995, 161 ff.; KELSEN, VVDStRL 5 (1929) 30 ff.; PERNTHALER, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004) 572, 577; MAYER, 11. ÖJT, Bd I/1 (1991); MELICHAR, Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes und die Gesetzgebungsorgane, ÖZÖR 1961, 423 ff.; DERSELBE, Verfassungsgerichtshof und Legislative, GS Marcic (1974) 555 ff.; DERSELBE, Zum Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsgericht und Gesetzgeber, in: Zwink (Hg), Salzburger Symposion zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung (1980) 94 ff.; SPANNER, Rechtliche und politische Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, 1. ÖJT, Bd I/2 (1961) 7 ff.; NOLL, ÖJZ 1992, 148 ff.; ÖHLINGER, FS Melichar, 125 ff.; DERSELBE, Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 1990, 2 ff.; ERMACORA, Verfassungsgerichtshof.

<sup>30</sup> Aus jüngerer Zeit dazu umfangreich MÖLLERS, *The Three Branches* (2013), zu möglichen „vierten“ Gewalten 227 ff.

<sup>31</sup> Zu gewaltenverbindenden bzw. -balancierenden Elementen bei MONTESQUIEU MAYER, 11. ÖJT, Bd I/1 (1991) 6 f. sowie ERMACORA, Verfassungsgerichtshof 224. Zum Gedanken „der Mäßigung, Begrenzung und gegenseitigen Kontrolle“ als „ursprüngliche[m] Ideengehalt der Gewaltenteilungslehre“ DI FABIO, Gewaltenteilung 617.

<sup>32</sup> Die Notwendigkeit einer Gewaltenverbindung wurde dennoch auch in den USA sehr früh erkannt. Vgl. bereits MADISON in *Federalist Papers* Nr. 48: „It [...] ist not required] that the legislative, executive, and judiciary departments should be wholly unconnected with each other. [...] Unless these departments be so far connected and blended as to give to each a constitutional control over the others, the degree of separation which the maxim requires, as essential to a free government, can never in practice be duly maintained.“ Vgl. zum US-amerikanischen Konzept der Gewaltenteilung auch KROTOSZYNSKI, *The separation of legislative and executive powers*, in: Ginsburg/Dixon (Hg), *Comparative Constitutional Law* (2011) 234 (239 ff.).